



Zum Jubiläum kommt der Osterhase

Mächtig Trubel auf dem Marktplatz: Haigerer Wochenmarkt feiert seinen 50-jährigen Geburtstag

HAIGER (öah/lea) – „Haigerer Wochenmarkt: Regional - vielfältig - frisch“ - am 21. März war dieser Schriftzug auf vielen grünen Ballons zu lesen, die den Haigerer Marktplatz schmückten. Denn es handelte sich um einen besonderen Tag: Der Wochenmarkt feierte seinen 50. Geburtstag. Das Wetter schenkte zum Jubiläumstag wärmende Sonnenstrahlen, und es kamen mehrere hundert Menschen vorbei, um einzukaufen, ein Schwätzchen zu halten oder dem Osterhasen „Hallo“ zu sagen. Der Kuschelhase kam natürlich vor allem bei den zahlreichen kleinen Gästen sehr gut an.

Als Dankeschön dafür, dass die Marktbesucher jede Woche den Markt mit ihrem Angebot bereichern, überreichten Cindy Hilgenberg (Fachdienstleiterin Allg. Ordnungsangelegenheiten und Gewerbe) und Auszubildende Melina Eisenkrämer den Händlern ein Geschenk. Für Cornelia Goller gab es außerdem einen Blumenstrauß - ihre Familie ist seit dem Beginn des Haigerer Wochenmarktes, dem 21. März 1974, als Marktbesucherin dabei. Eier und Kartoffeln sind die Hauptprodukte der Gollers. Darüber hinaus befinden sich Nudeln, Marmelade, Milchprodukte (Joghurt, Quark, Milch) und Äpfel im Angebot.

Mit den Kunden per Du

Die 62-Jährige aus Katzwinkel schätzt an dem Wochenmarkt besonders das persönliche Miteinander zwischen Stammkunden und Marktbesucher: „Man spricht die Leute mittlerweile mit du an.“ So auch Günter aus Haiger, der als Stammkunde ebenfalls seit 50 Jahren den Markt besucht. Er ist überzeugt von den Vorteilen, schätzt die Begegnungen und die gute Qua-



Zahlreiche Kinder freuten sich über den Besuch des gut gelaunten Osterhasen.

Foto: Lea Siebelist/Stadt Haiger

lität der Ware: „Die Leute müssen hier öfter zum Markt“, sagte er überzeugt. Und zu Recht: Beim Wochenmarkt in Haiger erwartet die Besucher jeden Donnerstag von 11 bis 18 Uhr ein großes Warenangebot. Es umfasst derzeit Geflügel und Kartoffeln, Fleisch- und Wurstwaren, Backwaren, Obst und Gemüse, Eier, Pflanzen und Blumen, Käse, Honig, Feinkost und Delikatessen sowie Textilien und Lederwaren.

Ein guter Platz für die Mittagspause

Der Suppenstand sowie ein Dekostand der Lebenshilfe Dillenburg runden das abwechslungsreiche Angebot ab. Somit wird Berufstätigen die Möglichkeit gegeben, ihre Mittagspause auf dem Marktplatz zu verbringen, die Atmosphäre zu genießen und vielleicht den Einkauf auf dem „Maarde“ zu erledigen.

Bunt geschmückter Osterbrunnen und Tänze mit dem Osterhasen

Zur Feier des Jubiläums konnten sich die Besucher über Sonderaktionen freuen. So war die Sonnenapotheke mit einem Stand vertreten, die Familie Pump servierte leckere Crêpes und es gab ein Kinderkarussell. Der Fachdienst Allg. Ordnungsangelegenheiten und Gewerbe hatte Ausstellungstafeln vorbereitet, auf denen die Geschichte des Wochenmarktes anhand von Zeitungsartikeln und einem Zeitstrahl vorgestellt wurde (siehe Infokasten). Als kleines Geschenk für die Gäste gab es eine Schokoladen-Tafel mit Wochenmarkt-Logo.

Über Naschereien durften sich auch die kleinen Gäste freuen. Bei der Osteraktion der Stadtverwaltung und des Gewerbevereins GVH erhielten die Kinder, die selbstgebastelte Deko oder



Auch beim Singen österlicher Hits waren die Kinder mit Begeisterung dabei.

Foto: Lea Siebelist/Stadt Haiger

ein gemaltes Bild am Osterbrunnen aufhängen, als Dankeschön ein Schokobrotchen der Landbäckerei Hellmann.

Um 16 Uhr tauchte ein besonderer Gast auf, denn der Osterhase wollte das Wochenmarkt-Jubiläum auf keinen Fall verpassen! Der kuschelige Gefährte hoppelte fröhlich über den Marktplatz, verteilte jede Menge Umarmungen und Süßigkeiten. Höhepunkte seines Besuchs waren mit Sicherheit die Polonaise um den Osterbrunnen und das gemeinsame Singen und

Tanzen von österlichen Hits wie „Stups, der kleine Osterhase“.

Die Organisatoren aus dem Rathaus zogen ein positives Fazit der Jubiläumsfeier, die zum einen eine Anerkennung für die Händler und Marktbesucher darstellte, zum anderen auch ein Zeichen für regionalisierte, transparente Wirtschaftskreisläufe und ein nachhaltiges Ernährungssystem setzt. Die Stadt Haiger bedankt sich bei allen Beteiligten für ihre Treue und hofft auf weitere 50 gute Jahre des traditionellen Marktes.



Selbst gebastelter und gemalter Schmuck wurde von den Kindern an den Osterbrunnen gehängt.

Foto: Lea Siebelist/Stadt Haiger

DER HAIGERER WOCHENMARKT

Im Juli 1971 bat der damalige Haigerer Stadtverordnete Heinrich Sartor in einer Stadtverordnetenversammlung den Magistrat um Überprüfung, ob in Haiger ein Wochenmarkt angeboten werden könne. Anschließend liefen seitens der Stadtverwaltung die Vorbereitungen zur Einführung eines Wochenmarktes. In dieser Zeit entstand eine Zusammenarbeit zwischen der Stadt Haiger und dem Vorsitzenden des Marktverbandes des Siegerlandes/Süd-Westfalen, Rudolf Schmidt aus Neunkirchen, der die Haigerer Stadtverwaltung dabei unterstützte, weitere Händler für „ihren Maarde“ zu gewinnen. Am 21. März 1974 fand schließlich der erste Haigerer Wochenmarkt statt, damals auf dem Parkplatz „Mühlen-

straße“ und mit 25 Markthändlern. Bei dem Wochenmarkt in Haiger handelte es sich um den ersten „gemischten Wochenmarkt“ der Region, auf dem sowohl frische, ländliche Erzeugnisse als auch Textilien verkauft wurden. Am 4. Oktober 1985 wurde der wöchentliche Markt in die „mittlere Hauptstraße“ und später auf den neugestalteten Marktplatz verlegt. Aktuell beschicken elf Händler den Wochenmarkt, der jeden Donnerstag von 11 bis 18 Uhr stattfindet. Marktstandgeld gibt es seit 2014 nicht mehr. Interessenten, die sich vorstellen könnten, einen Marktstand zu betreiben (auch zeitlich befristet), können sich im Gewerbeamt der Stadtverwaltung (Larissa Neumann, Tel. 02773/811-116) melden. -öah-



Von Anfang an beim Haigerer Wochenmarkt dabei: Die Familie Goller aus Katzwinkel. Als Dankeschön für diese Treue überreichten Cindy Hilgenberg, Fachdienstleiterin des Fachdienstes Allg. Ordnungsangelegenheiten und Gewerbe (l.), und Auszubildende Melina Eisenkrämer (r.) ein Geschenk. Foto: Lea Siebelist/Stadt Haiger



An den Ausstellungswänden gab es viele Informationen über den Wochenmarkt und seine Geschichte. Foto: Siebelist

Sprechstunde des Bürgermeisters

HAIGER (öah/rst) – Am Dienstag (2. April) findet wieder die Sprechstunde mit Bürgermeister Mario Schramm statt. Bürger können zwischen 14 und 16 Uhr mit dem Rathaus-Chef ins Gespräch kommen. Die Anzahl der Gespräche ist begrenzt. Eine vorherige Anmeldung im Bürgermeister-Vorzimmer (Frau Metzler, Tel. 02773/811-602) ist erforderlich. Die Gespräche sollten 30 Minuten nicht überschreiten, um längere Wartezeiten der Folgebesucher zu vermeiden.

Osterfeuer am Samstag

HAIGER-RODENBACH (red) – Eine private Initiative richtet in diesem Jahr am Ostersonntag das Rodenbacher Osterfeuer aus. Es beginnt um 17 Uhr am Hof Roßbachtal. Das Feuer wird um 18.30 Uhr entzündet. Für das leibliche Wohl der Gäste ist gesorgt.

Frühlingskaffee in Offdilln

HAIGER-OFFDILLN (red) – Der VdK Offdilln lädt alle Mitglieder sowie deren Partner und Partnerinnen zum Frühlingskaffee am 13. April ab 14.30 Uhr ins Dorfgemeinschaftshaus ein. Auch Nichtmitglieder sind willkommen. Außer Kaffee und Kuchen wird auch Unterhaltung geboten. Um besser planen zu können, wird um eine Anmeldung bis zum 4. April bei Jutta Schüller (Tel. 02774/4619 oder 0171/40115686) gebeten.

Heimatreunde schmücken den Brunnen

HAIGER-DILLBRECHT (red) – Die Heimatreunde Dillbrecht haben gemeinsam mit der Grundschule Dillbrecht den Brunnen an der Kirche österlich geschmückt.



Einen Tag vor den Osterferien ging es los. Die Kinder der Klassen eins bis vier hatten wieder jede Menge Lieder eingeübt und trugen diese unter musikalischer Begleitung am Akkordeon vor. Auch diesmal waren zahlreiche Gäste gekommen, darunter Eltern, Omas und Opas, um bei diesem besonderen Jahresereignis dabei zu sein. Im Anschluss durften sich alle Kinder, Lehrer

und Betreuer der Grundschule einen Osterhefekranz bei den Heimatreunden abholen. Die Heimatreunde dankten der Schule für die gute Zusammenarbeit. Foto: Heimatverein

VdK-Mitglieder treffen sich zur Hauptversammlung

HAIGER (red) – Der VdK-Ortsverband Haiger lädt zur Mitgliederversammlung für Samstag (13. April, 17.30 Uhr) ins Evangelische Gemeindehaus am Kirchberg ein. Eine Anmeldung wird bis spätestens zum 7. April erbeten. **Kontakt:** Hannelore Murano (Tel.: 02773/1390) und Kornelia Kneip (Tel.: 02773/72237).

Kaffee, Kuchen, Vesper in der „Hütte am alten Berg“

HAIGER-AlLENDORF (red) – Am Sonntag (7. April, 14.30 Uhr) gibt es wieder Kaffee, Kuchen und Vesperplatte in der „Hütte am alten Berg“ in Allendorf. Der Heimatverein Steckemänner freut sich auf viele Gäste, die einen schönen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen und guten Gesprächen verbringen möchten.

Gottesdienste und Termine

Veranstaltungen der Kirchen und Gemeinden in Haiger und den Stadtteilen

Ev. Kirche Haiger, Rodenbach und Steinbach
Ostersonntag, 31.3.:
Gottesdienste:
Haiger: 6 und 10.30 Uhr Livestream über YouTube
Rodenbach: 10.30 Uhr
Steinbach: 9.15 Uhr
Ostermontag, 1.4.:
Gottesdienste:
Haiger: 10.30 Uhr, YouTube
Rodenbach: kein Gottesdienst
Steinbach: kein Gottesdienst
Evang. Gemeinschaft Haiger (Mühlenstraße 12)
So.: 10 Uhr, Gottesdienst
FeG Haiger - Hickenweg
Sonntag: 10 Uhr Gottesdienst.
Mo.: 17 Uhr Jungschar. **Di.:** ab 19 Uhr Jugendkreis. **Mi.:** 15 Uhr Bibelgesprächskreis (GBS). **Do.:** 17 Uhr Teenkreis.
EfG Haiger (Schillerstraße)
Sonntag: 10.30 Uhr Gottesdienst incl. Kindergottesdienst. **Di.:** Krümelkiste (Kinder 0-3 Jahre 15.30 Uhr), Termine unter www.efg-haiger.de/kruemelkiste; 17-19 Uhr, Teenkreis (7.-9. Klasse). **Mi.:** 17-18.30 Uhr, Amseisenjungschar (1.-3. Klasse); 17-18.30 Uhr, Jungschar (4.-6. Klasse); 19.30 Uhr, Treffpunkt Gebet; 20 Uhr, Treffpunkt Bibel. **Do.:** 19 Uhr, Jugend.
Lighthouse Haiger
Gottesdienste: Sonntag: Ankom-

men 10 Uhr, Kleingruppen und Workshops auf der Website: www.lighthousehaiger.de.
Freie ev. Gemeinde Haiger (Hickenweg 34):
Sonntag: 10 Uhr Gottesdienst. **Mo.:** 17 Uhr Jungschar. **Di.:** ab 19 Uhr Jugendkreis. **Mi.:** 15 Uhr Bibelgesprächskreis (GBS). **Do.:** 17 Uhr Teenkreis.
Neuapostolische Kirche Haiger
So.: 10 Uhr, Gottesdienst.
Mi.: 20 Uhr, Gottesdienst.
Jehovas Zeugen, Haiger (Sathelstr. 28, Flammersbach)
Sonntag: 16 Uhr, bibl. Vortrag; **Freitag:** 19, Gottesdienst; parallel auch in Rumänisch; **In Russisch:** Sonntag: 13 Uhr, biblischer Vortrag; **Mittwoch:** 19 Uhr, Gottesdienst.
Evangelische Kirche Allendorf und Haigerseelbach
1. So. im Monat: 9.30 Uhr Gottesdienst Kirche in Haigerseelbach und 11 Uhr Kirche in Allendorf. **2. So.:** 11 Uhr gem. Gottesdienst, Allendorf. **3. So.:** 9.30 Uhr Gottesdienst Allendorf und 11 Uhr Haigerseelbach. **4. So.:** 11 Uhr gem. Gottesdienst Kirche in Haigerseelbach. **5. So.:** 9.30 Uhr Gottesdienst Kirche in Allendorf und 11 Uhr Kirche in Haigerseelbach. **Pfarramt:** Tel. 02773/5115.
EfG Allendorf
Sonntags: 11 Uhr Gottesdienst

Donnerstags: 20 Bibelstunde.
Ev. Kirche Dillbrecht, Fellerdilln, Offdilln:
Gottesdienste: Gemeindehäuser.
Ostersonntag, 31.3.: 6 Uhr Fellerdilln Kirche, 10.30 Uhr Dillbrecht. **Teenkreis „fearless“:** mittwochs 18.30 Uhr (alle zwei Wochen) in Dillbrecht. **Frauenkreis:** mittwochs 14.30 Uhr in Dillbrecht. **Frauentreff:** 19.30 Uhr (jd. 1. Donnerstags im Monat) in Offdilln. **Bibelstunden:** 19 Uhr: Offdilln montags; Dillbrecht donnerstags; Fellerdilln mittwochs. **Jungschar:** freitags 17.15 Uhr in Dillbrecht. **Chorprobe:** dienstags 19.30 Uhr Offdilln (alle zwei Wochen).
Freie ev. Gem. Dillbrecht
So.: 10.30 -11.30 Uhr; 1. Sonntag im Monat: 18 -19 Uhr, Do. 19.30 - 20.30 Uhr: Bibel- und Gebetskreis.
Freie ev. Gemeinde Fellerdilln
So.: 10 Uhr, Gottesdienst und Bibeldeckel. **Mo.:** 18.30 Uhr, Teenkreis - Lighthouse. **Di.:** 20 Uhr, Hauskreis (2-wöchig). **Mi.:** 14.30 Uhr, Seniorenkreis (jd. 1.); **Do.:** 20 Uhr, Zeit für Gebet/Kleingruppen (wechselsnd).
EfG Flammersbach
So.: 10 Uhr Gottesdienst / Abendmahl - jd. 1., 3. und 5. Sonntag mit Predigt. **Di.:** 20 Uhr Gebetsstunde. **Fr.:** 15 Uhr Kinderstunde; 18 Uhr Mädchen- u. Jungenjungschar, 20 Uhr Jugendstunde.
Ev. Kirche Langenaubach und Flammersbach
Gottesdienste:
Ostersonntag, 31.3.: 6 Uhr Langenaubach mit Abendmahl, im Anschluss Osterfrühstück.
Ostermontag, 1.4.: Gemeinsamer Osterspaziergang in Flammersbach mit Abschluss auf der Blumenwiese (bei schlechtem Wetter in der Kirche) 10.30 Uhr Flammersbach.
Langenaubach: **Di.:** 18.30 Uhr

Kreativ-Kreis (jd. 1.); 19 Uhr Frauentreff (jd. 3.); 20 Uhr #(Aus) Zeit mit Gott (jd. 2). **Mi.:** 15.30 Uhr Krabbelgruppe; 19 Uhr Männer Aktions-Treff (jd. 1.). **Do.:** 16 Uhr Frauenstunde (jd. 2.).
Freie ev. Gem. Langenaubach
Sonntags: 10.45 Uhr Gottesdienst. **Di.:** 20 Uhr Bibel- und Gebetsstunde. **Do.:** 20 Uhr Posaunenchor.
EfG Haigerseelbach
So.: 10 Uhr, Mahlfeier/Abendmahl; 11 Uhr Predigtgottesdienst. **Do.:** 20 Uhr, Bibel-/Gebetsstunde.
Ev. Kirche Ober-, Niederroßbach/Weidelbach
Sonntags: Gottesdienste um 9.15 Uhr und 10.30 Uhr im Wechsel in den Kirchen Weidelbach, Oberroßbach und Niederroßbach. **Dienstags:** Bibelstunde, 19 Uhr Gemeindehaus Weidelbach.
Christl. Versammlung Oberroßbach (Inselstr. 17)
Sonntags: 10.45 Uhr Wortverkündigung. **Mi.:** 15.45 Uhr Jungschargruppe 1 (5 Jahre bis 4. Schuljahr); 17.30 Uhr Jungschargruppe 2 (5. bis 7. Schuljahr); 20 Uhr Bibel- und Gebetsstunde. **Do.:** 19.30 Uhr Jugendstunde.
FeG Offdilln
So.: 9.30 Uhr, Gottesdienst. **Mo.:** 9 Uhr, Frauen-Gebetskreis. **Di.:** 18 Uhr, Jungschar. **Mi.:** 18 Uhr, bibl. Unterricht; 20 Uhr Gebetsstunde; **Do.:** 9 Uhr, Frauenfrühstück (alle 14 Tage); 15.30 Uhr, Königskinder. **Freie ev. Gemeinde Rodenbach**
So.: 10 Uhr Gottesdienst; 10 Uhr KidsChurch (3-13 Jahre). **Di.:** 19 Uhr Bibel-, Gebetsstunde; 19 Uhr Gewächshaus (letzter im Monat). **Mi.:** 17.30 Uhr Grow (Teenkreis); **Do.:** 10 Uhr Mini-Club (Eltern + Kinder, 1. Do. im Monat); 17 Uhr Jungschar (7-13 Jahre).
Ev. Kirche Sechshelden
So.: 9.30 Uhr, Gottesdienst.
Di.: 14.30 Uhr, Frauenstunde (1.

im Monat), ev. Gemeindehaus. **Mi.:** 9.30 Uhr, Spielkreis für Babys und Eltern, ev. Gemeindehaus.
CVJM Sechshelden
So.: Gottesdienst 11 oder 14 Uhr (parallele Kinderstunde); Termine www.cvjm-sechshelden.de.
Di.: 17-18.30 Uhr große Jungschar (4. bis 8. Schulklasse); **Mi.:** 20 Uhr Gebetsstunde oder Bibelgespräch (für jedermann). **Do.:** 17-18.30 Uhr kleine Jungschar (1. bis 4. Schulklasse); 19.30-21 Uhr Jugendkreis; Alles in der Hofstrasse 37. **Fr.:** 15.30-17 Uhr Jungscharsport (1. bis 8. Schulklasse); 19.30 Uhr-22 Uhr CVJM-Sport (für jedermann); In der Willi-Thielmann-Halle.
Freie ev. Gem. Steinbach
So.: 10.30 Uhr, „Hybrid“-Gottesdienst. **Do.:** 20 Uhr, Gebetsstunde.
Freie ev. Gem. Weidelbach
So.: 10 Uhr Gottesdienst u. YouTube. **Do.:** 19.30, Gebetsstunde.
Katholische Pfarrei „Zum Guten Hirten an der Dill“
Samstag, 30.3.: Dillenburg: 21 Uhr Osternacht, mitgestaltet von der Männerschola; Haiger: 21 Uhr Feiern der Osternacht, kreativ gestaltet.
Sonntag, 31.3.: Ewersbach: 9 Uhr Hl. Messe; Dillenburg: 10.45 Uhr Kindergottesdienst; Dillenburg: 10.45 Uhr Hl. Messe; 17 Uhr Hl. Messe im Haus Elisabeth. **Montag, 1.4.:** Haiger: 10.45 Uhr Hl. Messe.
Dienstag, 2.4.: Dillenburg: 10 Uhr Hl. Messe im Haus Elisabeth.
Mittwoch, 3.4.: Eibelshausen: 18 Uhr Hl. Messe. **Donnerstag, 4.4.:** Hirzenhain: 18 Uhr Wortgottesfeier. **Freitag, 5.4.:** Oberscheid: 18 Uhr Hl. Messe. **Samstag, 6.4.:** Breitscheid: 17.30 Uhr Vorabendmesse; Haiger: 18 Uhr Vorabendmesse. **Sonntag, 7.4.:** Ewersbach: 9 Uhr Hl. Messe; Dillenburg: 10.45 Uhr Hl. Messe; 17 Uhr Messe im Haus Elisabeth.

Notfall

Im Notfall wählen Sie bitte folgende Notrufnummern:
 Feuer/Unfall/Notfall: **112**
 Rettungsdienst / Krankentransport: **06441 / 19222**
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst (ÄBD): **116 117**
 Giftnotruf: **06131 / 19240** (Tag und Nacht erreichbar!)
 Polizeinotruf: **110** - Polizei: **02771 / 907-0**

Notdienste

APOTHEKENNOTDIENST und Nachtdienst in Ihrer Nähe finden Sie unter: www.apothekerkammer.de oder kostenlos aus dem Festnetz unter Tel.: 0800 / 0022833.
ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST, ZENTRALE:
 Dillenburg, Hindenburgstraße 15 (altes Ärztehaus), 3. Etage.
Öffnungszeiten: mittwochs: 14-22 Uhr, freitags: 14-22 Uhr, samstags: 7-22 Uhr, sonntags: 7-22 Uhr, Feiertag- und Brückentage: 7-22 Uhr. Voranmeldung erbeten: Tel. 116 117 (ärztl. Dispositionszentrale). Weitere Infos: www.bereitschaftsdienst-hessen.de.
BUNDESWEHR:
 Sanitätsdienstliche Bereitschaft für Soldaten: Im Sanitätszentrum Alsbach-Kaserne, Rennerod, Anmeldung allgemein: Tel.: 02664 / 503-4104, Anmeldung Zahnarzt: Tel.: 02664 / 4114.
ZAHNÄRZTE:
 Der zahnärztliche Notfallvertretungsdienst ist über die Rufnummer 01805 / 607011 zu erfragen.
 Sprechstunden an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 10 Uhr bis 11 Uhr und von 17 bis 18 Uhr.
AUGENÄRZTE:
 Augenärztlicher Notdienst Dillenburg: Notdienstzentrale der Augenärzte Mittelhessen in den Räumen der Universitäts-Augenklinik Gießen, Friedrichstraße 18, Tel.: 0641/98546444.
TIERÄRZTE:
 Der tierärztliche Notdienst ist bei den Haustierärzten zu erfragen. Nur für Haiger: Joachim Weber, prakt. Tierarzt, Hickenweg 5, Haiger, Tel.: 02773 / 1680.
 Bereitschaftsdienst tierärztlicher Notdienst für Pferde: Bernd Millat, Pferdepraxis Aartalsee, Wetzlarer Straße 9, 35756 Bellersdorf, Tel.: 06444 / 921133.

LAHN-DILL-KLINIKEN:
 Besuchszeit täglich 14 - 18 Uhr (letzter Einlass 17 Uhr). Besuchen dürfen Personen, die keine Erkältungssymptome haben. Zum Schutz der Patienten wird empfohlen während des stationären Aufenthaltes möglichst einen Besuch von jeweils einer Stunde. Für Patienten auf Intensiv- und Weaningstation sind Besuche nach Abstimmung mit dem leitenden Arzt möglich. Besuchszeiten:
Intensivstation in Wetzlar: 15 - 16 Uhr und 19 - 19:30 Uhr
Intensivstation Dillenburg: 11 - 13 Uhr und 16 - 18 Uhr
Weaningstation Dillenburg: 11 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr
 In Ausnahmefällen ist der Besuch nach Rücksprache mit dem leitenden Arzt auch außerhalb dieser Zeiten möglich.
Telefon Wetzlar: 06441/79-1; **Telefon Braunsfels:** 06442/3020
Telefon Dillenburg: 02771/396-0.
SPERR-NOTRUF:
 Tel.: 116 116 (gebührenfrei) Zentrale Notrufnummer zur Sperrung von EC- und Kreditkarten sowie elektronischen Berechtigungen.

TELEFONSEELSORGE:
 Tel. 0800 / 1110 111 (kostenfreie Hilfe in schwierigen Lebenssituationen rund um die Uhr).
FRAUENNOTRUF:
 Hilfefonien bei Gewalt gegen Frauen, Tel. 0800 / 0116 016 (kostenfreie Beratung rund um die Uhr und in mehreren Sprachen).
FORSTAMT:
 Die Rufbereitschaft des Forstamtes Herborn ist über die Rufnummer 02772 / 47040 (Anrufbeantworter) erreichbar.

RUFBEREITSCHAFT STADTVERWALTUNG:

Tel.: 02773 / 8110
STADTWERKE:
 Tel.: 02773 / 811 811
FRIEDHOF:
 Anmeldungen von Bestattungen: Samstag 17 Uhr bis 18 Uhr, Tel.: 02773 / 811-490

Wann fährt der Bürgerbus?

☺

Telefonische Anmeldung eines Fahrtwunsches eine Woche vorher vormittags - Fertig!

02773/811 133
[Petra Meiners, Stadt Haiger]

Die Nutzung des Bürgerbusses ist kostenlos.

Mietung des Busses ebenfalls für kleinen Preis möglich, z.B. für Vereinsfahrten.

Redaktionsschluss
 für die nächste Ausgabe von „Haiger heute“ ist am Montag (12 Uhr) vor Erscheinungstermin.
 Kontakt: haiger-heute@vrm.de

IMPRESSUM

Verlag: VRM Wetzlar GmbH, Elsa-Brandström Straße 18, 35578 Wetzlar (Anschrift für alle im Impressum genannten Verantwortlichen)
Redaktion, Verlag und Geschäftsstelle: Michael Schmutzer-Kolmer, Tel.: 06441/959-283, E-Mail: haiger-heute@vrm.de
Anzeigen: VRM Mittelhessen Media Sales GmbH, Tel.: 06441/959-124, Fax: 06441/959-299, E-Mail: anzeigen-mittelhessen@vrm.de
Druck: VRM Druck GmbH & Co. KG, Alexander-Fleming-Ring 2, 65428 Rüsselsheim
Geschäftsführer: Michael Emmerich
Ansprechpartner Stadtverwaltung Haiger: Ralf Triesch (Öffentlichkeitsarbeit, presse@haiger.de, Tel.: 02773 / 811-333)
Erscheinungsweise: wöchentlich samstags. Bei Feiertagen wird die Erscheinung auf den nächstmöglichen Tag vor- oder nachverlegt.
 Die Verteilung erfolgt an alle erreichbaren Haushalte in Haiger, Allendorf, Dillbrecht, Fellerdilln, Flammersbach, Haigerseelbach, Langenaubach, Niederroßbach, Oberroßbach, Offdilln, Rodenbach, Sechshelden, Steinbach und Weidelbach.
 Für unaufgeforderte eingesandte Manuskripte/Fotos übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein.

Abfallinformationen

Wertstoffhof Haiger: Hüttenstraße 18 (Bauhof) Sa. 9 -14 Uhr. Annahme von Grünschnitt, Altholz, Bauschutt, Altmetall, Altpapier (Leichtverpackungen Gelbe Tonne), Druckerpatronen, Tonerkartuschen, CDs, DVDs aus privaten Haushalten in Pkw-Mengen bis 2 m³ pro Tag und Anlieferer. Die Abgabe von Elektrokleingeräten an den Wertstoffhöfen ist seit dem 1. Januar 2019 nicht mehr möglich. Auskunft gibt die Abfallberatung, Tel.: 06441/407-1818, (Mo-Fr 7.30-16 Uhr); Internet: www.awld.de.

Sperrabfall: Sperrige Haushaltsgegenstände werden nach Anmeldung per E-Mail an: sperrabfall@awld.de oder telefonisch unter 06441/407-1899 abgeholt. Das getrennte Aufstellen von Holz und Restsperrabfall ist nicht mehr erforderlich!
Elektrogeräte: Kostenfreie Anlieferung von Elektro-Altgeräten am Abfallwirtschaftszentrum Aßlar-Bechlingen (Am Grauen Stein), 35614 Aßlar-Bechlingen: Mo.-Fr. 7.30 -16, Sa. 8-13 Uhr (Apr.-Okt.); Mo.-Fr. 7.30 -16 Uhr, Sa. 8 - 12 Uhr (Nov.-März) und im GWAB-Recyclingzentrum (Westenstr. 15, 35578 Wetzlar; Tel.: 06441 9247515; Mo.-Fr. 10-19 Uhr, Sa. 10-14 Uhr sowie **Grube Falkenstein (PreZero) in Oberscheid:** Mo. 15 - 17 Uhr; Sa. 9 - 12 Uhr. **Informationen zur Gelben Tonne:** Knettenbrech & Gurdulic, Hotline: 0800-1015860; E-Mail: Kommunal-Mittelhessen@knettenbrech-gurdulic.de.

Das Schadstoffmobil kommt:
Haiger: Parkplatz am Bauhof: am 12.11.
Langenaubach: Rombachstraße Festplatz: am 27.8.
Fellerdilln: DGH: am 26.9.
immer von 14 - 18 Uhr.
 Hier können schadstoffhaltige Abfälle wie z.B. Lacke, Farben, Verdünner, Entkalker, Batterien, Akkus, Schädlingsbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel, Klebstoffe, Bauschaum, Altöl, Ölfilter, Energiesparlampen, Neonröhren etc. kostenlos abgegeben werden (pro Haushalt bis zu 100 kg).

Müllabfuhrtermine vom 02.04. bis 06.04.2024	 Hausmüll Graue Tonne	 Papier Blaue Tonne	 Kompost Braune Tonne	 Wertstoffe Gelbe Tonne
Bezirk	Datum	Datum	Datum	Datum
Haiger	04.04.	03.04.		04.04.
Allendorf	04.04.	03.04.		
Dillbrecht	05.04.	02.04.	06.04.	04.04.
Fellerdilln	05.04.	02.04.	03.04.	04.04.
Flammersbach	04.04.	03.04.		05.04.
Haigerseelbach	05.04.	02.04.	06.04.	
Langenaubach	02.04.	02.04.		05.04.
Niederroßbach		02.04.	03.04.	03.04.
Oberroßbach		02.04.	03.04.	03.04.
Offdilln	05.04.	02.04.	06.04.	04.04.
Rodenbach			02.04.	03.04.
Sechshelden	02.04.	03.04.	06.04.	06.04.
Steinbach		02.04.	03.04.	06.04.
Weidelbach		02.04.	03.04.	03.04.

Der Bauhof war genau das Richtige

Simon Nietsch und Michael Kloos in den Ruhestand verabschiedet

HAIGER (öah/lea/rst) – Über 30 Dienstjahre gehörten Simon Nietsch und Michael Kloos zum Bauhof der Stadt Haiger. Jetzt wurden sie – nur wenige Tage nacheinander – in den Ruhestand verabschiedet. Beiden hat ihre Zeit beim Bauhof gut gefallen. „Ich bin immer gerne zum Dienst gekommen“, bilanzierte Michael Kloos, der ebenso wie sein Kollege Simon Nietsch zuletzt für den Blumenschmuck zuständig war. Beide gehören vermutlich zu den am meisten gelobten Mitarbeitern der Verwaltung – der Blumenschmuck, zum Beispiel an den Kreisverkehren, ist weit über Haiger hinaus bekannt.

Zu Nietschs Aufgaben gehörten Instandsetzungsarbeiten, die Stadtreinigung oder die Bepflanzung in Haiger und den 13 Stadtteilen. „Ich habe zu meiner Frau gesagt: Wenn ich jetzt wieder jung wäre, würde ich es genauso wieder machen“, sagte der Allendorfer zum Abschied. Wer das über seinen Beruf sagen kann, hat alles richtig gemacht!

Nietsch absolvierte von 1973 bis 1975 eine Ausbildung zum Maurer in Rumänien und bildete sich von 1975 bis 1977 in einer rumänischen Berufsschule zum qualifizierten Maurer weiter. Seine Tätigkeit übte er bis Februar 1990 aus, ehe er mit seiner Frau und drei Kindern nach Deutschland auswanderte. Der



Simon Nietsch (vorne 2.v.l.) mit seinen Bauhof-Kollegen sowie Bürgermeister Mario Schramm (l.) und dem Personalratsvorsitzenden Manuel Langenscheidt (2.v.r.).
Foto: Lea Siebelist/Stadt Haiger

Weg führte sie nach Haiger, wo auch Verwandtschaft wohnte. Am 4. April 1991 startete er seine Karriere als städtischer Arbeiter beim Bauhof der Stadt Haiger. Zu Beginn war er dort für Renovierungsarbeiten in städtischen Gebäuden zuständig. In den vergangenen Jahren waren seine Aufgaben hauptsächlich die Stadtreinigung und die Stadtbegrünung in Haiger und den 13 Stadtteilen. Dank ihm und seinen Kollegen durften sich die

Bürgerinnen und Bürger immer über bunte Blumengrüße freuen. Zum 1. März 2024 startete nun sein Ruhestand.

„Simon Nietsch müssen wir schweren Herzens gehen lassen“

Simon Nietsch und seine Bauhof-Kollegen hatten ein gutes Miteinander. Während der Verabschiedung erinnerten sie sich schmunzelnd an die eine oder andere Geschichte, Simon Nietsch brachte wie so oft etwas Süßes mit – besonders die Kräppl seiner Frau waren beim Bauhof beliebt. Der 65-Jährige freut sich jetzt schon auf die Zeit zuhause mit seinem Enkelchen und anstehenden Renovierungsprojekten: „Da habe ich keine Langeweile.“ Bürgermeister Mario Schramm, Personalratsvorsitzender Manuel Langenscheidt und Bauhofleiter Daniel Beck wünschten dem ausscheidenden Kollegen weiterhin alles Gute und bedankten sich für seinen Dienst bei der Stadt Haiger.

„Auch Michael Kloos werden wir vermissen“, sagte Schramm wenige Tage später. Leider hatte die gemeinsame Verabschiedung

des Duos aus gesundheitlichen Gründen nicht geklappt. „Unsere Blumenbeete oder Kreisverkehre sind mit ihrem tollen Blumenschmuck eine echte Augenweide“, meinte der Bürgermeister. Er wünschte Michael Kloos weiterhin Gesundheit und „dass es Dir nie langweilig wird“.

Von 1974 bis 1977 hatte Kloos eine Maurer-Ausbildung in Rumänien absolviert und bis 1984 als Maurer gearbeitet. Dann zog die Familie nach Haiger, wo er zunächst bei der Firma Kloos in Steinbach eine Anstellung als Maurer fand. Über eine Beschäftigung bei der Firma Klingspor kam er 1991 als städtischer Arbeiter auf den Bauhof, wo er bis zu 1. März dieses Jahres arbeitete.

„Wir hatten ein sehr gutes Betriebsklima auf dem Bauhof, ich bin immer gerne zum Dienst gekommen“, blickte er zurück. Es sei eine gute und abwechslungsreiche Arbeit gewesen. Er werde sicher ein buntes Rentnerdasein haben, zeigte sich der Handwerker überzeugt. Neben Bürgermeister Schramm wünschte auch Sonja Waldschmidt vom Personalrat alles Gute und überreichte ein Geschenk.



Michael Kloos (M.), eingerahmt von Sonja Waldschmidt (Personalrat) und Bürgermeister Mario Schramm.
Foto: Ralf Triesch/Stadt Haiger

Claudia Winter liest in der Bücherei

Aktueller Roman heißt „Sterne über Siena“

HAIGER (öah/rst) – „Sterne über Siena“ heißt das neue Buch der Autorin Claudia Winter. Sie stellt ihr Werk am Samstag (27. April, 19 Uhr) in der neuen Haigerer Stadtbücherei im Stadthaus vor.

Als Emilia Volani in ihre Heimatstadt Siena zurückkehrt, erwartet sie eine Herausforderung. Das traditionelle Pferderennen, das dem Sieger Ruhm und Ehre einbringt, steht bevor. Und ausgerechnet die Familie Graziotti hat große Chancen. Emilias Vater fordert von seiner Tochter, den Sieg seiner Widersacher zu

verhindern. Aber Emilias Schwester ist in den jüngsten Graziotti-Sohn verliebt - Emilia gerät zwischen die Fronten.

Claudia Winter, geboren 1973, ist Sozialpädagogin und schreibt schon seit ihrer Kindheit Gedichte und Kurzgeschichten. Als Tochter gehörloser Eltern lernte sie bereits mit vier Jahren Lesen und Schreiben. Tickets gibt es für zehn Euro (Vorverkauf, Abendkasse 12 Euro) in der Touristinfo im Stadthaus, per E-Mail an kulturamt@haiger.de oder telefonisch unter 02773/811-480.



Die Autorin Claudia Winter liest in der Haigerer Stadtbücherei.
Foto: Claudia Toman/Traumstoff

Nachhaltige Veranstalter

WETZLAR (ldk) – Auch in diesem Jahr will der Lahn-Dill-Kreis ein Programmheft zu Veranstaltungen aus dem Bereich Nachhaltigkeit zusammenstellen, die im Zeitraum der Deutschen Aktionstage Nachhaltigkeit im Kreisgebiet stattfinden. Alle, die eine Veranstaltung planen, sind daher eingeladen, das Nachhaltigkeitsmanagement des Kreises zu kontaktieren, um in das Programmheft aufgenommen zu werden. Einsendeschluss ist der 30. Juni. Ziel der Aktionstage ist es, das Engagement für Nachhaltigkeit öffentlich sichtbar zu machen und mehr Menschen zu nachhaltigem Handeln zu bewegen. Die Aktionstage finden vom 18. September bis zum 8. Oktober statt. Mitmachen können Institution, Verein und Privatperson. Die Möglichkeiten für Veranstaltungen und Aktionen sind vielfältig: Pflanzaktionen, digitale Ausstellungen oder Wandertage sind nur einige wenige Beispiele. Wichtig ist, dass die Projekte im Aktionszeitraum stattfinden. Als besondere Veranstaltung plant der Lahn-Dill-Kreis wieder einen „Nachhaltigkeits- und Klima-Empfang“. Infos gibt es unter <https://gemeinschaftswerk-nachhaltigkeit.de/aktions-tage> oder im Nachhaltigkeitsmanagement des Kreises bei Jacob Manderbach (Tel. 06441/407-1869; E-Mail: klima-team@lahn-dill-kreis.de).

Pflegeleichte Blütenpracht

WETZLAR (ldk) – Grüne und blühende Gärten und Vorgärten verschönern nicht nur die Umgebung, sondern leisten vor allem einen wichtigen Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz. Mit nur wenigen Tipps des Nachhaltigkeitsmanagements und der Unteren Naturschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises bleibt auch der Pflegeaufwand überschaubar. Wer möglichst wenig Aufwand betreiben möchte, kann sich dafür pflegeleichte Pflanzen aussuchen, die zudem winterhart und mehrjährig sind. In Verbindung mit einem saisonalen Pflanzplan kann so ein beinahe ganzjährig blühender Garten gestaltet werden, ohne jährliches Neupflanzen. Wenn man zusätzlich vorher den Boden mulcht, hat das zwei Vorteile: Dieser kann Wasser länger speichern und das Unkraut wächst langsamer. Dass Schottergärten ökologisch problematisch sind und doch einiges an Aufwand fordern, ist inzwischen in vielen Köpfen angekommen. In naturnahen Gärten fördern die Pflanzen durch Wasserverdunstung die Abkühlung. Außerdem binden sie Feinstaub und schlucken Schallwellen. Informationen und Tipps sind online über diesen Link zu finden: www.energie-klima-ldk.de/gruene-gaerten.

361 Führerscheine an zwei Samstagen

WETZLAR (ldk) – An zwei Samstagen ohne Termin den alten Papierführerschein gegen den EU-Kartenführerschein umtauschen – das war jetzt im Lahn-Dill-Kreis möglich. An den Sonderumtauschterminen waren je acht Mitarbeiterinnen der Führerscheinstelle für je fünf Stunden im Einsatz. Alle Kundinnen und Kunden konnten bedient werden: Insgesamt wurden 316 Führerscheine umgetauscht. Die Nachfrage nach Umtauschterminen ist hoch. Seit Ende Januar dieses Jahres besteht die Möglichkeit, den Umtausch unter www.lahn-dill-kreis.de/fuehrerschein-umtausch online zu beantragen. Alle Infos zum Führerscheinumtausch gibt es beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr: (www.bund.de).

Redaktionschluss am Montag

Redaktionschluss aller Ausgaben des Mitteilungsblatts „Haiger heute“ ist immer montags um 12 Uhr. Pressemeldungen können per Mail an die folgende Adresse geschickt werden: presse@haiger.de.

Pflegedienst
schwededes

Neu: Ab sofort für Haiger und Ortsteile

Pflegedienst Schwedes GmbH
Weidelbacher Straße 39 – 35708 Haiger-Weidelbach
Telefon: +49 2774 51522 – info@pflegedienst-schwedes.de
www.pflegedienst-schwedes.de

Deutschlands Marktführer mit über 100.000 errichteten Energiesystemen

1KOMMA5°

INFOABEND PHOTOVOLTAIK & WÄRMEPUMPE
27. MÄRZ 2024 UM 17 UHR



ONLINE ANMELDUNG!

Beginne heute dein klimaneutrales Leben.

Mit intelligenten Energielösungen für dein Zuhause.



Solarzentrum Mittelhessen GmbH
Im SüBacker 1-5 · 35236 Breidenbach
06465-92768-0
info@solarzentrum-mittelhessen.de
www.solarzentrum-mittelhessen.de

- Photovoltaik
- Stromspeicher
- Wallbox
- Wärmepumpe
- Heartbeat
- Dynamic Pulse
- 1K5° App

Die Strompreise in Ihrer Region sind gesunken!



Zusätzlich beim Wechsel eine Wunschprämie sichern!*

Jetzt bei der EAM die sinkenden Preise und Wunschprämie sichern!

Lassen Sie sich in einem unserer Kundenservicebüros beraten oder wechseln Sie einfach unter www.EAM.de zu uns.

Positive Energie aus der Mitte



*Teilnahmebedingung: Prämienberechtigt sind Neukunden, mit denen mindestens 6 Monate lang kein Vertrag über Energiebelieferung durch die EAM Energie GmbH bestand. Eine Kombination mit weiteren Prämien oder Aktionen ist ausgeschlossen. Die Prämie gilt pro Vertragsabschluss und kann bis zu 3 Monate nach Vertragsbeginn unter www.EAM.de/Aktionscode abgerufen werden. Der Abruf der gewählten Prämie ist möglich, solange der Vorrat reicht. Ggf. kann bei einigen Wunschprämien eine Zuzahlung erforderlich sein. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Die Prämie wird erst nach Ablauf der Widerrufsfrist ohne Widerruf freigegeben. Weitere Infos unter: www.EAM.de/Wunschpraemie. Aktionszeitraum: 01.03. - 31.05.2024

Amtliche Bekanntmachung



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger in der Sitzung am 11.12.2013, zuletzt geändert in der Sitzung am 13.03.2024, folgende

ENTWÄSSERUNGSSATZUNG [EWS]

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück: Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Abwasser: Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser und Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Brauchwasser: Das aus anderen Anlagen (z. B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z. B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. dieser zufließt.

Abwasseranlagen: Sammelleitungen und Behandlungsanlagen.

Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Sammelleitungen: Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).

Behandlungsanlagen: Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitungen) vom Netz sowie die Ablaufleitungen) zum Gewässer.

Anschlussleitungen: Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke.

Grundstücksentwässerungsanlage: Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.

Zuleitungskanäle: Die im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die das Abwasser den Anschlussleitungen zuführen und die Anschlussleitungen.

Grundstückskläreinrichtungen: Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).

Anschlussnehmer (-inhaber): Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abwasserleiter: Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

- Jedes Grundstück – das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält – ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grundriestbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlussleitungen zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- Jeder Abwasserleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.
- Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden. Die Erteilung der Genehmigung für die Zuführung von Abwasser setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber vorlegt, dass die Zuleitungskanäle auf seinem Grundstück den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

- Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.
- Entfällt.
- Entfällt.
- Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen

- Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.
- Die Entnahme des Schlamms aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt.
- Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
 - das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

- Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, die giftige, überliechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
 - Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
 - Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesäure; Schlamm; Trub; Trester; Krautwasser;
 - Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
 - Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Karbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietabletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat den pH-Grenzwertbereich von 6,5 bis 10 einhält. Bei Feuerungsanlagen mit Leistungen > 200 kW muss stets eine Neutralisation erfolgen.

- Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.
- Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z. B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.
- Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwasserleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.
- Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässigweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

- Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten – soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbeschränkungen weitergehend eingeschränkt ist – folgende Einleitungsbeschränkungen in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

		Grenzwert
1. Physikalische Parameter		
1.1	Temperatur	35 °C
1.2	pH-Wert	6,5 - 10
2. Organische Stoffe und Lösungsmittel		
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	10 mg/l
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert) mittels Gaschromatografie	1 mg/l
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	1 mg/l
2.4	Phenolindex	20 mg/l
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. organische Fette)	250 mg/l
3. Anorganische Stoffe (gelöst)		
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	100 mg N/l
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	5 mg N/l
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.4	Sulfat	400 mg/l
4. Anorganische Stoffe (gesamt)		
4.1	Arsen	0,1 mg/l
4.2	Blei	0,5 mg/l
4.3	Cadmium	0,1 mg/l
4.4	Chrom	0,5 mg/l
4.5	Chrom-VI	0,1 mg/l
4.6	Kupfer	0,5 mg/l
4.7	Nickel	0,5 mg/l
4.8	Quecksilber	0,05 mg/l
4.9	Silber	0,1 mg/l
4.10	Zink	2 mg/l
4.11	Zink	2 mg/l

Die Temperatur wird in Grad Celsius nach der DIN 38404-4 gemessen, der pH-Wert nach der DIN EN ISO 10523. Die DIN 38404-4 und die DIN EN ISO 10523 sind bei der Stadt archivmäßig gesichert niedergelegt.

Im Übrigen richten sich die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen nach den einschlägigen Verfahren der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Im Übrigen sind die notwendigen Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsbeschränkungen gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungsregelungen vollständig erfüllt werden.

- Im Bedarfsfall können
 - für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung
 zu vermeiden.

- Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsbeschränkungen ist unzulässig.

- Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.

- Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwasseranlage auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.

- Abwasser, das nach den vorstehenden Bestimmungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 9 Überwachen der Einleitungen

- Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwasserleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.

- Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.

- Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsbeschränkungen, an den in Einleitungsbeschränkungen gemäß § 58 WHG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 60 WHG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.

- Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Fest-gestellte Überschreitungen einzuhalten Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.

- Der Abwasserleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.

- Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwasserleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsberichtes und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.

- Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwasserleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd – auch in Zeiten der Betriebsruhe – zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.

Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z. B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwasserleiters verlangen.

Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bedieneten oder Beauftragten der Stadt jederzeit – auch in Zeiten der Betriebsruhe – zu ermöglichen ist.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 10 Abwasserbeitrag

- Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 11) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 12 bis 15).
- Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag)
 - an eine Sammelleitung 3,00 EUR/m² Veranlagungsfläche
 - an die Behandlungsanlage 0,90 EUR/m² Veranlagungsfläche
- Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel der nach den nachfolgenden Vorschriften (§§ 11 bis 15) ermittelten Veranlagungsflächen zugrunde gelegt.

§ 11 Grundstücksfläche

- Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstückssteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.

- Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
 - bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - bei Grundstücken im Außenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die – aus der Sicht des Innenbereichs – dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Abwassersammelleitung verlegt ist).
 Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt. Grundbuchstücke, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksfläche unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15 m nicht überschreiten.

- Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaut oder gewerblich aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 50 m – vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen – in Ansatz ge-bracht wird.

- Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaut oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 5 m – vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 12 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Fest-setzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
- bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
- bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
- bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25

- Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

- Ist wieder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
- nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
- nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
- nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
- landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
- Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
- Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.

- Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

- Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungs-faktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 14 entsprechend.

§ 13 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

- Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- Die in § 12 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

- Bei Grundstücken, die
 - als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,1,
 - wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25 als Nutzungsfaktor.

§ 15 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- Bei gänzlich unbebauten – aber dennoch angeschlossenen – Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 3 ermittelte bebaut Fläche) nach den Regelungen des § 14 Abs. 1 bis 3.
- Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend (bezogen auf die gemäß § 11 Abs. 2 b) Satz 5 ermittelte Grundstücksfläche).

§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

Haigerer Stadtparlament verabschiedet Entwässerungssatzung

Monatliche Abschläge der Stadtwerke werden nicht automatisch angepasst

HAIGER (öah/rst) – Das Haigerer Stadtparlament hat in seiner Sitzung am 13. März eine neue Entwässerungssatzung beschlossen, die rückwirkend zum 1. Januar 2024 greift. Sie regelt zum Beispiel die Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser sowie die Gebühr für zentrale Abwasserreinigung pro m³ Frischwasserverbrauch.

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche - pro Quadratmeter wird jährlich eine Gebühr von 0,38 Euro (vorher 0,37) erhoben. Die Gebühr pro

Kubikmeter Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage beträgt 2,91 Euro (vorher 2,16 Euro).

Die Entwässerungssatzung war letztmalig am 1. Januar 2020 geändert worden. Seither wurden die Gebührensätze in Höhe von 2,16 Euro/m³ für Schmutzwasser und 0,37 Euro/m³ für Niederschlagswasser nicht mehr angepasst.

Aufgrund der insgesamt gestiegenen Preise sowie gesetzlicher Fristen wurde im Jahr 2023 eine erneute Gebührekalkulation für das Jahr 2024 sowie Nachkalkulationen der bereits abgeschlos-

senen Jahre bei einem externen Dienstleister in Auftrag gegeben. Dieses hat zwischenzeitlich das Ergebnis der Überrechnung vorgelegt.

Für Schmutzwasser steigt der Preis demnach auf 2,91 Euro/m³, für Niederschlagswasser auf 0,38 Euro/m³.

Wie die Stadtverwaltung und die Stadtwerke Haiger weiter mitteilen, werden die monatlichen Abschläge durch die Stadtwerke Haiger nicht automatisch angepasst. Änderungen der Abschläge können aber auf Kundenwunsch, über das neue Kundenportal der Stadtwerke Haiger (<https://kundenportal.stadtwerkehaiger.de>) selbstständig vorgenommen werden. Nach Berechnungen des städtischen Bauamtes steigen die Schmutzwassergebühren bei einem Verbrauch von 50 Kubikmetern im Jahr um 37,50 Euro – bei 100 m³ sind es 75 Euro (200 m³ = 150 Euro; 500 m³ = 375 Euro).

Wie die Stadtverwaltung und die Stadtwerke Haiger weiter mitteilen, werden die monatlichen Abschläge durch die Stadtwerke Haiger nicht automatisch angepasst. Änderungen der Abschläge können aber auf Kundenwunsch, über das neue Kundenportal der Stadtwerke Haiger (<https://kundenportal.stadtwerkehaiger.de>) selbstständig vorgenommen werden. Nach Berechnungen des städtischen Bauamtes steigen die Schmutzwassergebühren bei einem Verbrauch von 50 Kubikmetern im Jahr um 37,50 Euro – bei 100 m³ sind es 75 Euro (200 m³ = 150 Euro; 500 m³ = 375 Euro).

Junge Eltern unterstützen

Beratungsangebote in Dillenburg und Wetzlar

DILLENBURG (ldk) – Familien zu begleiten und zu beraten, das hat sich die Erziehungs- und Familienberatung des Lahn-Dill-Kreises zur Aufgabe gemacht. Menschen aus dem nördlichen Lahn-Dill-Kreis können sich an die Erziehungs- und Familienberatung in Dillenburg wenden.

Dort unterstützen die Mitarbeitenden Familien auch mit verschiedenen Gruppenangeboten. Neu ist das Gruppenangebot „Baby on Board“, ein niedrigschwelliges, präventives Gruppenangebot für Paare oder alleinerziehende Elternteile mit einem oder mehreren Kindern im Baby- bis Kleinkindalter von null bis drei Jahren. Ziel ist es, Mütter und Väter dabei zu unter-

stützen, eine sichere Bindung zu ihrem Baby oder Kleinkind aufzubauen und sicher im Umgang mit ihren Kindern zu sein.

Das Angebot ist für bis zu acht Familien mit Kindern im Alter von null bis drei Jahren vorgesehen. Die Gruppe findet alle drei Wochen montags von 10 bis 12 Uhr in der Erziehungs- und Familienberatung Dillenburg (Herwigstraße 5a) statt. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Kontakt für Fragen und Anmeldungen: efb-dillenburg@lahn-dill-kreis.de oder telefonisch unter 02771-4077480.

Gruppenangebot „Starke Mütter, starke Kinder“:

„Starke Mütter, starke Kinder“ ist ein Angebot an alle Mütter im nördlichen Lahn-Dill-Kreis. Das

Ziel ist es, Erfahrungen auszutauschen, voneinander zu lernen, sich gegenseitig zu unterstützen und zu stärken. Während des Treffens haben Mütter Zeit für sich und erhalten Antworten auf ihre Fragen, bekommen Informationen und können gemeinsam eine gute Zeit verbringen, damit sie etwas vom Alltag „abschalten“ können.

Termine sind jeweils mittwochs von 9 bis 10.30 Uhr geplant am: 17. April, 15. Mai, 2. Juni, 10. Juli, 11. September, 9. Oktober, 6. November und 4. Dezember. Weitere Infos in türkischer und deutscher Sprache sowie den Kontakten zur Erziehungs- und Familienberatungsstelle gibt es unter www.lahn-dill-kreis.de/efb.

Amtliche Bekanntmachung

§ 18 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 20 Voraussetzungen

- Die Stadt kann, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Voraussetzungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 21 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 22 Grundstücksanschlusskosten

- Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungsrechtlichen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- Erstattungsspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungsspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungsspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum.
- Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

§ 23 Benutzungsgebühren

- Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von
 - Niederschlagswasser,
 - Schmutzwasser,
 - Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - Abwasser aus Gruben.
- Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird sowie der Aufwand für die Eigenkontrolle und die Inspektion der Anschlussleitungen entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 46 Abs. 2 Nr. 3 HWG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2010 (GVBl. I S. 85)) erlassenen Abwasserreinigungskontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257), zuletzt geändert 22.11.2017 (GVBl. S. 383) werden über die Abwassergebühren abgewälzt.

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,38 EUR jährlich erhoben.
- Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

Nr.	Versiegelungsart	Ber.-Faktor
1.	Dachflächen	
1.1	Flachdächer, geneigte Dächer, Kiesdächer	1,0
1.2	Gründächer mit einer Aufbaudicke*) ab 6 cm	0,5
2.	Befestigte Grundstücksflächen	
2.1	Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, Pflaster oder Platten ohne Fugenabstand, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2	Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten**) – jeweils ohne Fugenverguss bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
2.3	Pflaster mit einer Fugenbreite größer als 15 mm, Porenpflaster oder ähnlich wasserundurchlässiges Pflaster, wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.) Rasengittersteine	0,3

*) Die Aufbaudicke bezieht sich auf die Vegetationsschicht (Bodensubstrat).

**) Plattengröße bis maximal 20x20cm Kantenlänge.

- Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen frostfreien, fest installierten Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück – insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toiletten-spülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) – verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen
 - ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
 - mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
 - als Brauchwasser diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
 - zur alleinigen Gartenbewässerung diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisterneninhalts errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.
- Für Regenrückhalteanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten reduziert sich die gebührenrelevante Fläche um die Fläche, die sich aus der Division des nachgewiesenen Rückhaltevolumens (in Kubikmeter) durch 0,012 ergibt.
- Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der der Mitteilung der Änderung folgt.

§ 25 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.
- Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird bzw. zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,91 EUR.
- Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben – bei vorhandenen Teilströmen in diesen – ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwasser-einleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,91 EUR bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel $0,5 \times (\text{festgestellter CSB} : 800) + 0,5$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührensatzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des gebührenpflichtigen – auf dessen Nachweis – bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten – wenn eine Messung nicht möglich ist – durch nachprüfbar Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Abwassermenge ermöglichen.

- Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.
- Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der gebührenpflichtige zu tragen.
- Ist der Einbau eines Wasserzählers in Zisternen oder ähnlichen Anlagen [§ 25 (2)] nicht möglich, wird eine pauschale Brauchwassermenge von 4 m³ pro Jahr und einwohnermeldeamtsregistrierte Person berechnet.
- Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

- Die Gebühr für das Abholen von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben beträgt pro Abholvorgang 344,00 EUR.
 - Gebührenmaßstab für das Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³ Schlamm aus Kleinkläranlagen 25,00 EUR, Abwasser aus Gruben 1,85 EUR.
- Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührensatz von 1,00 EUR erhoben.

§ 29 Verwaltungsgebühr

- Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR zu zahlen.
- Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 15,00 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 EUR.

§ 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

- Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgeld) entsteht jährlich; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- Die grundstücksbezogenen Benutzungsgeldern nach § 23, 24, 26, 28 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 31 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

Die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden von den Stadtwerken Haiger wahrgenommen.

§ 32 Vorauszahlungen

Die Stadt kann monatlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgeldern verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenerhebung des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

§ 33 Gebührensatzung

- Gebührensatzung ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührensatzungspflichtig. Mehrere gebührensatzungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührensatzungspflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 34 Abwälzung der Kleinleiterabgabe

- Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- § 30 Abs. 1 gilt entsprechend.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 35 Allgemeine Mitteilungspflichten

- Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

- Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 36 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 37 Haftung bei Entsorgungstörungen

Die Stadt haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage anschließt;
 - § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
 - § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
 - § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
 - § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
 - § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;
 - § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
 - § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
 - § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
 - § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
 - § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
 - § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 - § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
 - § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet;
 - § 9 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
 - § 25 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
 - § 35 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - § 35 Abs. 3 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
 - § 36 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 10.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Haiger
gez. Schramm, Bürgermeister

Haiger, den 13.03.2024



Frühlingshafter Osterbrunnen

HAIGER-OFFDILLN (red) – Erneut durfte sich der Heimat- und Geschichtsverein Offdilln über die Hilfe der Kleinsten beim Schmücken des Osterbrunnens freuen. Der Kindergarten Offdilln besuchte den Dorfbrunnen und hatte unter anderem selbstgebasteltes Schmuck für den Brunnen im Gepäck. Gemeinsam mit den Erzieherinnen suchten die Kinder sich die schönsten Plätze für ihre Werke aus und dekorierten den Brunnen eigenständig. Abschließend gab es als Stärkung Osterhäuschen vom Bäcker Paul und strahlende Augen bei Mamas, Papas und allen anderen Angehörigen. Foto: Heimatverein

TSV: Bargeldlose Zahlung möglich

HAIGER (sf) – Der TSV Steinbach Haiger setzt ab auf bargeldloses Bezahlen per EC- / Kredit- und TSV-Verzehrkarte. Tickets, Fan-shop-Produkte, Getränke und Essen können im Stadion mit EC-, Kredit- oder TSV-Verzehrkarte bezahlt werden. Tickets gibt es aber auch gegen Bargeld.

Fahrt zur Kollwitz-Ausstellung

HAIGER (red) – Im Rahmen des Weltfrauentages lädt das Frauenbüro des Lahn-Dill-Kreises zum Besuch des Städel-Museums in Frankfurt am Samstag (6. April, 12 bis 19 Uhr) ein. Die Teilnehmerinnen erwartet eine Führung durch die Ausstellung der Künstlerin Käthe Kollwitz (1867 - 1945). Im Unkostenbeitrag von 15 Euro sind die Fahrten sowie Eintritt und Führung enthalten. Käthe Kollwitz gilt als berühmteste deutsche Künstlerin des 20. Jahrhunderts und ist für ihre Druckgrafiken und Zeichnungen bekannt. Die Anmeldung erfolgt formlos per E-Mail an frauenbuero@lahn-dill-kreis.de. Infos zur Ausstellung: <https://www.staedelmuseum.de/de/kollwitz>.

Beste Vorleser stehen fest

WETZLAR (ldk) – Maximilian Hofmann und Tim Stoll sind die besten Vorleser im Lahn-Dill-Kreis. Die beiden Schüler der Schwingbachschule Rechtenbach und des Johanneum-Gymnasiums in Herborn setzten sich gegen weitere 18 Leseratten aus dem Kreisgebiet durch und gewannen den Kreisentscheid des 65. Vorlesewettbewerbs des Deutschen Buchhandels. Sie dürfen nun zum Bezirksentscheid fahren und den Landkreis vertreten. Veranstaltet wird der Kreisentscheid wie auch in den letzten Jahren vom IMeNS-Verband, dem Bibliothekservice für Schulen im Lahn-Dill-Kreis. Die Etappen des Lesewettbewerbs führen von den Schulentscheidungen über Stadt-/Kreis-, Bezirks- und Länderebene bis zum Bundesfinale. Die Sieger werden im Juni in Berlin gekürt.

STELLENANGEBOTE

Wir suchen
Hausmeister/in m/w/d
auf Aushilfslohn-Basis
für unsere Flüchtlings-Unterkunft (8 Wohnungen) in Haiger-Dillbrecht. Die betreffende Person sollte Autorität, Sozialkompetenz, sowie organisatorische und englischsprachige Grund-Kenntnisse aufweisen.
Wir freuen uns über Ihre Kontakt-Aufnahme unter Tel.: 0271/3177190 oder per Mail: drloh@drloh.de
ESAbau Bauträgersgesellschaft

APOTHEKE

Sonnen Apotheke, freundlich & kompetent, Haiger am Marktplatz, Tel. 02773 - 912244

AUTOHAUSER

Autohaus Metz GmbH, SEAT / CUPRA + SKODA Vertragshändler KFZ-Service-Werkstatt, Ständig ca. 120 Fahrzeuge auf Lager, Breitsch.-Gusternhain, Tel. 02777/8110-0, www.autohausmetz.de.

HAUS UND GARTEN

Samen Schneider, www.samen-schneider.de
Gartenfachmarkt Haiger, Am Hofacker 4 Tel. 02773 / 810512
Zoofachmarkt Dillenburg, Kasseler Str. 36 Tel. 02771 / 320383

GERÜSTBAU UND VERLEIH

Hill Gerüstbau und -Verleih GmbH, Im Gründchen 10, 35683 Dillenburg, Tel. 02771/265121, info@geruestbau-hill-gmbh.de

HEIZÖL

Shell Markenheizöl, RC energie GmbH, Im Höfchen 8, 35685 Dillenburg, Tel. 02771 / 87 200, info@rc-energie.de

BAU-SACHVERSTÄNDIGER

Sachverständigenbüro für das Bauwesen, Fertighäuser, Holzbau, Altbau, Innenausbau, Gebäudewertermittlung, Sven Haidhuber, öffentlich bestellt u. vereidigt, info@gutachten-holzbau.de, 0171/5162438

Mit frischem Wind ins Frühjahr

Das neu aufgestellte PaJu-Team plant wieder zahlreiche Aktionen

HAIGER (öah/rst) – Mit frischem Wind und ganz viel Motivation geht das Team des Haigerer Jugendzentrums „PaJu“ ins Frühjahr. Ciara Holzapfel, Max Pauler und Lena Hennings kümmern sich im Auftrag der Stadt Haiger um die Kinder und Jugendlichen, die regelmäßig das Jugendzentrum in der Kühlhausstraße (unterhalb der Firma DUPP) besuchen. Betrieben wird das „PaJu“ vom Caritasverband Wetzlar/Lahn-Dill-Eder e.V. Der Besuch in den jugendgerecht mit Tischkicker und anderen Spielen ausgestatteten Räumen ist gut. Teilweise kommen bis zu 40 Kinder und Jugendliche an einem Tag – manche aus der Kernstadt, andere aus den Stadtteilen und sogar aus Nachbarkommunen. „Manche unserer Jugendlichen kommen jeden Tag“, weiß Ciara Holzapfel.

Viele Haigerer wissen noch, dass das Jugendzentrum vor vielen Jahren am Paradeplatz entstand. Aus den Begriffen Paradeplatz und Jugendzentrum wurde der Slogan „PaJu“ gebildet, der auch nach dem Umzug in die Kühlhausstraße bestehen blieb. Die drei Mitarbeiter der Stadtjugendpflege kümmern sich um ein buntes Programm in dem Jugendzentrum, um Aktionen wie Fahrten oder sportliche Aktivitäten, aber auch um die so genannte „aufsuchende Arbeit“.

Kooperation mit den Schulen ist wichtig

„Ganz wichtig ist uns die Kooperation mit Schulen wie der Johann-Textor-Schule, der Mittelpunktgrundschule oder der Budenberg-Schule“, erklärt Ciara Holzapfel. Die „Kids AG“ im „PaJu“ ist sehr beliebt. Auch die Aktionen wie Backen, Kochen,



Das Team des Haigerer Jugendzentrums „PaJu“: Ciara Holzapfel (l), Max Pauler (r.) und Lena Hennings (Mitte) kümmern sich um die Kinder und Jugendlichen, die das Jugendzentrum besuchen. Foto: Ralf Triesch/Stadt Haiger

Outdoor-Aktionen, Stadtrallye, Geocaching oder Kreativangebote stoßen auf großes Interesse. „Und natürlich werden auch unsere Beratungsangebote gut angenommen“, erklärt Max Pauler. „Unsere Hilfsangebote gelten für alle Jugendlichen, egal welcher Herkunft.“

Konzeptionell hält das PaJu-Team am so genannten niedrigschwelligem Angebot fest. „Unser Ziel ist es, qualitative Zeit mit Jugendlichen zu verbringen - jeder kann kommen und gehen, wann und wie er oder sie möchte, niemand geht Verpflichtungen ein“, berichtet Ciara Holzapfel. Die jungen Menschen sollen sich in einem geschützten Raum aufhalten, in dem sie sich auch untereinander beschäftigen können, völlig ohne Einflussnahme der Pädagogen.

„Manchmal ist es nur ein Hallo und Tschüss, manchmal ist aber auch echte Unterstützung gefragt“, umreißt Lena Hennings die Arbeit im „PaJu“. Es gehe da-

AKTIONEN IM APRIL UND MAI

Im April und Mai bietet das PaJu-Team zahlreiche Aktionen und Fahrten an. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Ausflug in den Frankfurter Zoo: Mittwoch, 10. April, 9 - 16 Uhr, vielfältige Tierattraktionen, Eintritt und Fahrtkosten für Kinder und Jugendlichen zwischen 10 und 17 Jahren fünf Euro, Treffpunkt Paradeplatz

Ausflug in die Trampolinhalle in Gießen: Samstag, 27. April, 10

bis 14 Uhr (ab 8 Jahre), Kosten 25 Euro, Treffpunkt Paradeplatz
Fußballgolf Breitscheid: Samstag, 4. Mai, 11.30 - 14.15 Uhr; 12 Bahnen mit einer Vielzahl an Hindernissen; Kosten: Schüler 4 Euro, Nichtschüler 5 Euro, Treffpunkt Paradeplatz

Ausflug ins Phantasialand: Samstag, 25. Mai, 8 - 19.45 Uhr, ab 11 Jahre, Gesamtkosten: 25 Euro, Treffpunkt Paradeplatz

Ausflug in den Kletterwald in Bad Marienberg: Samstag, 8. Juni, 10 bis 14 Uhr, Kosten für Teilnehmer unter 18 Jahren: 15 Euro, Treffpunkt Paradeplatz
Sommerfest Tal Tempe: Samstag, 29. Juni, 12 - 16 Uhr, Grillen und Outdoorspiele an der Grillhütte; Kosten: zwei Euro, Treffpunkt: Paradeplatz
KONTAKT: jugendpflegehaiger@caritas-wetzlar-ide.de, Tel. 0151/72517495

rum, Vertrauen aufzubauen und Beziehungsarbeit zu leisten, was manchmal eine Sache von Jahren ist. „Wir wollen den Kindern und Jugendlichen Chancen geben, sich zu entwickeln. Und selbst wenn es Probleme geben sollte, sollen sie aus ihrem möglichen Fehlverhalten lernen“, sagt Ciara Holzapfel.

Pädagogen wollen ein ergänzendes Angebot zu den umfangreichen Programmen präsentieren, die es in Haiger bereits gibt

Die drei Pädagogen sind gleichberechtigt und verstehen sich als Team. Sie wollen ein ergänzendes Angebot zu den umfangreichen Programmen präsentieren, die es in Haiger bereits gibt. „Vereine, Feuerwehr, Kirchen und andere Gruppen bieten schon viel, dieses Angebot wollen wir ergänzen“, sagt Max Pauler. Auch die Beteiligung am Ferienpass sowie eine geschlechterspezifische Arbeit ist dem Team wichtig. Aktuell gibt es eine Mädchengruppe, die Jungengruppe soll wieder ins Leben

gerufen werden.

„Dienstälteste Mitarbeiterin“ des Betreuer-Teams ist Ciara Holzapfel aus Bellersdorf. Die 24-Jährige ist Sozialpädagogin und hat Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt „außerschulische Bildung“ studiert. Seit Oktober 2021 arbeitet sie im „PaJu“. Anfangs war sie als Werkstudentin in Haiger beschäftigt. Seit dem Abschluss ihres Studiums im Sommer 2022 ist sie fest angestellt. Sie kümmert sich hauptsächlich um die geschlechterspezifische Mädchenarbeit, Kreativangebote und die Beziehungsarbeit im offenen Treff. Außerdem arbeitet sie im Jugendzentrum in Mittenaar-Birken mit. „Mein Job ist abwechslungsreich und macht Spaß, ich komme gerne ins PaJu“, sagt die Mittenaarerin.

Ihr Kollege Max Pauler (29) aus Mittenaar-Offenbach hat Arbeitslehre und Erdkunde studiert und eine Ausbildung zum Lehrer absolviert.

Zwei Jahre unterrichtete er an der Westerwaldschule Driedorf, ehe ihm klar wurde, dass er lieber näher an den Kindern und

Jugendlichen sein und diese in ihrer Entwicklung unterstützen will. „Ich mag den offenen Umgang mit den jungen Leuten. Eine Einzelbetreuung in der Schule ist schwierig, ich schätze das gute und offene Arbeiten im PaJu“, meint Pauler: „Ich fühle mich hier am richtigen Platz – meine Arbeit hat einen echten Sinn.“

So dicht wie möglich an den Jugendlichen arbeiten

Lena Hennings (37) aus Weidelbach „wollte immer etwas mit Kindern und Jugendlichen machen“. Schon seit vielen Jahren engagiert sie sich ehrenamtlich in der Jugendarbeit. Die Quereinsteigerin arbeitet an der Johann-Textor-Schule in der Teilhabeassistenz und hat dort die Arbeit mit Kindern kennengelernt. „Ich kenne die Kinder und deren Background und hoffe, mich hier positiv einbringen zu können“, sagt die Weidelbacherin, die im PaJu als pädagogische Mitarbeiterin beschäftigt ist und als Arbeitsschwerpunkt den „KidsTreff“ hat.

Verbesserungen in städtischen Kindergärten

Der Haigerer Magistrat vergibt zahlreiche Aufträge - Neuer Boden, neue Waschtische

HAIGER (öah/rst) – Der Magistrat der Stadt Haiger hat in seiner letzten Sitzung zahlreiche Aufträge vergeben. Dabei geht es um bauliche Verbesserungen in mehreren städtischen Kindergärten.

So hat der Magistrat zum Beispiel den Auftrag für die Optimierung des Heizsystems im Kindergarten Langenaubach an einen heimischen Unternehmer vergeben. Der Betrag in Höhe von 18.378,36 Euro ist im städtischen Haushalt für 2024 enthalten. Aufgrund der anhaltenden Störungen der elektronischen Regelung der Fußbodenheizung und der damit verbundenen Ausfälle war es erforderlich, diese Regelung zu erneuern. Im Zuge der Arbeiten sollen die nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Heiz-

kreisverteiler ebenfalls erneuert werden. Zudem werden die Umwälzpumpen gegen Hocheffizienzpumpen ausgetauscht, ein hydraulischer Abgleich des Gesamtsystems vorgenommen, um künftig Energie und Kosten zu sparen.

In der Kindertagesstätte Fahler wird die Küche erweitert und modernisiert. Die Kosten dafür betragen rund 56.638 Euro. In der Kindertagesstätte wird täglich das Essen für die Kinder frisch zubereitet. Die Einrichtung wurde durch die neue „Waldgruppe“ erweitert, ein weiterer Krippenanbau ist bereits in Planung. Daher ist es im Zuge der Erweiterung des Betreuungsangebotes um zusätzlich 32 warme Mittagessen und für eine gesundheitliche Versorgung erforderlich, die bestehende Frischküche auszubauen und

zu modernisieren. Die Maßnahme ist mit bis zu 90 % der Gesamtkosten förderfähig. Der erforderliche Antrag ist bereits im August 2023 gestellt worden und ist nach erfolgter Vorprüfung des Lahn-Dill-Kreises an das Regierungspräsidium Kassel zur endgültigen Bewilligung weitergeleitet worden.

In den Kindergärten in Haigerseelbach und Allendorf werden Vorbau-Markisen zum Sonnenschutz eingebaut. Die Kosten betragen rund 28.000 Euro. Die Gruppenräume in beiden Einrichtungen werden in den Sommermonaten sehr warm. Aus diesem Grund ist es erforderlich, einen Außensonnenschutz zu montieren.

Im Kindergarten Langenaubach werden Bodenbelagsarbeiten zum Preis von 17.409,70 Euro vorgenommen. Zunächst

wird der Boden im Flur des Erdgeschosses erneuert. Der Bodenbelag in den Gruppenräumen, Turnraum, Personalraum und Büro wird für das nächste Jahr eingeplant.

Die Kinderreihenwaschtische im Kindergarten Rodenbach werden erneuert. Die Kosten liegen bei 11.834,55 Euro. Aufgrund des aktuellen Zustands der Waschtische sollen diese gegen zwei neue gegenüberliegende Kinderreihenwaschtische mit je drei verschiedenen Höhen für alle Altersklassen erneuert werden. Um Verbrüchungsgefahren auszuschließen, werden die neuen Waschtische mit temperaturbegrenzenden Armaturen ausgestattet, teilte das Gebäudemanagement der Stadt mit.

Im Kindergarten Weidelbach stehen Bodenbelagsarbeiten für

dem Programm, die rund 13.400 Euro kosten werden. Zunächst wird der Boden in den zwei Gruppenräumen, dem Turnraum und dem Leitungsbüro erneuert. Der Bodenbelag im Flur wird für das nächste Jahr eingeplant.

Auch im Kindergarten Offdilln werden Kinderreihenwaschtische erneuert. Die Kosten liegen bei etwa 11.500 Euro. Aufgrund des aktuellen Zustands der Waschtische sollen diese ebenfalls gegen zwei neue gegenüberliegende Kinderreihenwaschtische mit je drei verschiedenen Höhen für alle Altersklassen erneuert werden. Auch temperaturbegrenzende Waschtischarmaturen werden eingebaut.

In einem Gruppenraum des Kindergartens Haigerseelbach wird der Boden erneuert. Die Kosten betragen rund 4760 Euro.